

Amts - Blatt

der königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 27. December 1893.

1893.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2136 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. Dezember 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postanweisungen im Verkehr mit Griechenland.

Vom 1. Januar 1894 ab können nach Griechenland Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanverkehrsverföhr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag in Franken und Centimen anzugeben.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

An dem Verkehr nehmen in Griechenland zunächst nur die Postanstalten in Athen, Piräus, Syra, Volo, Patras und Corfu Theil.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 16. December 1893.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

2) Bekanntmachung.

Zulassung von Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel.

Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel sind vom 1. Januar 1894 ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 400 Mark zugelassen. Der einzuziehende Betrag ist in der deutschen Markwährung anzugeben; die Ummwandlung in die türkische Goldwährung erfolgt erst in Constantinopel nach dem dort für Postanweisungen nach Deutschland festgesetzten Ummwandlungsverhältniß.

Ausgegeben in Marienwerder am 28. December 1893.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 16. December 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sache.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des stellvertretenden Gutsvorstehers und Inspectors Lindner in Hochzeihen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hochzeihen, Kreises Marienwerder, an Stelle des Grundbesizers Leopold Nickel in Niederzeihen, und
2. des Gemeindevorstehers Prange in Niederzeihen zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den obengenannten Bezirk an Stelle des nunmehr zum Standesbeamten ernannten stellvertretenden Gutsvorstehers und Inspectors Lindner in Hochzeihen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. December 1893.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers und Besitzers Krüger aus Groß Wolz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wolz, Kreises Graudenz, an Stelle des Besitzers und früheren Gemeindevorstehers Wulff in Gr. Wolz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. December 1893.

Der Ober-Präsident.

- 5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. November 1893 zu genehmigen geruht, 1) daß die im Kreise Tuchel belegenen Gemeinden Groß-Kensau und Klein-Kensau mit dem selbstständigen Gutsbezirke Klein-Kensau in demselben Kreise, unter Aufrechterhaltung des letzteren als solchen, vereinigt werden, und daß dieser Gutsbezirk fortan mit dem Namen „Kensau“ bezeichnet werde; 2) daß das zu dem Gutsbezirke Klein-Kensau gehörige Gut Krojanken von diesem Gutsbezirke abgetrennt, und daß aus demselben ein selbstständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Krojanken“ gebildet werde.

Marienwerder, den 17. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

- 6) Es wird hiermit unter Bezugnahme auf § 94 I der Verordnung vom 22. November 1888 bekannt

gentacht, daß für die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen bei der Infanterie am 1. April 1894 im Bezirk des XVII. Armee-Corps das 2. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 141 in Graubenz und das Füsilier-Bataillon Grenadier-Regiments König Friedrich I Nr. 5 in Danzig bestimmt worden sind.

Marienwerder, den 16. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Fräulein Helene Schenk zu Broglawken, Kreis Culm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.
Marienwerder, den 14. December 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Elise Feldt zu Culm ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 19. December 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Rentmeister Hellweger zu Briesen ist die durch die Pensionirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung kommende etatsmäßige Stelle des Rentmeisters in Breslau vom 1. Januar 1894 ab verliehen worden.

Mit der konmissarischen Verwaltung der Königl. Reichskasse in Briesen ist bis auf Weiteres der Regierungs-Civil-Supernumerar Mattern betraut.

Marienwerder, den 19. December 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

10) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Finanz-Minister im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler genehmigt hat, daß die Zinscheine der Reichsanleihen künftig schon vom Einlösungstage, also vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorausgehenden Monats ab auf Reichssteuern bei den Zoll- und Steuerstellen in Zahlung gegeben werden dürfen.

Danzig, den 20. December 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director.

11) Vom 1. Januar 1894 ab wird die Haltestelle Bischnitz auf der Strecke Schneidemühl-Dirschau für den Privatdepeschen-Verkehr mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Bromberg, den 15. December 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

12) Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1894 werden die Personen-Haltestellen Gr. Neudorf, Gute Herberge, Hermisdorf, Kleischkau, Widau, Wierchoslawice und die für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Haltestellen Brobbydanum, Kleparz für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 22. December 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

13)

Bekanntmachung.

Bei der am 7. Dezember 1893 für das Jahr 1894 planmäßig bewirkten Ausloosung der Kösseler Kreisanleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Ausgabe

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littr.	C	Nr.	9 über	1000 Mk.
"	C	"	23 "	1000 "
"	C	"	42 "	1000 "
"	D	"	27 "	500 "
"	E	"	1 "	200 "
"	E	"	57 "	200 "
"	E	"	62 "	200 "

Summa 4100 Mk.

IV. Ausgabe

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littr.	B	Nr.	11 über	2000 Mk.
"	B	"	41 "	2000 "
"	B	"	44 "	2000 "
"	E	"	12 "	200 "
"	E	"	16 "	200 "
"	E	"	41 "	200 "

Summa 6600 Mk.

Diese ausgelosten Kreisanleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1894 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 12. December 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Kössel.
von Perbandt.

14)

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des unterzeichneten Kreisausschusses vom 3. October 1893 sind auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung die aus den Katasterparzellen 1^o/₁ a, 1^o/₁ b, 2, 2a und 1^o/₁ bestehenden Janischauer Wiesen von 40 ha 25 ar 81 qm Größe von dem Kommunalverbande des Rittergutes Alt Janischau abgezweigt und mit der Landgemeinde Neu Mösland kommunalrechtlich vereinigt worden.

Marienwerder, den 18. December 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

15) Die an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin angekündigten Vorlesungen werden im gegenwärtigen Wintersemester von 671 Studierenden (gegenüber 580 Studierenden im Wintersemester 1892/93) und zwar von

459 ordentlichen und außerordentlichen Hörern (402 im Vorjahre)

42 Hospitanten (37),

- 55 Studirenden der Universität (29),
 5 Studirenden der Bergakademie (2),
 1 Studirenden der Technischen Hochschule (1),
 109 Studirenden der Thierärztlichen Hochschule incl.
 Militär-Kochschule (109)

befucht.

Berlin, den 11. December 1893.

16) An der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin finden, wie bisher, auch im nächsten Jahre, und zwar in der Woche vom 12.—17. Februar 1894, Unterrichtskurse für praktische Landwirthschaft statt. — Ausführliche Programme derselben werden auf Wunsch vom Sekretariat der Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstr. 42 übersandt. — Die letzten, im Februar d. J. abgehaltenen Kurse wurden von 153 Theilnehmern besucht.

Berlin, den 11. December 1893.

17) Die Kurse für Lehrer im Obstbau finden im Jahre 1894 am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau

vom 5. bis 18. April und

15. " 27. August statt.

Die Kurse für Baumgärtner und Baumwärter werden

vom 10. bis 22. März und

8. " 17. August abgehalten.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

Der Director.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Theodor Gutwiller, Maurer, geboren am 4. November 1851 zu Obermühl, Bezirk Arlesheim, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig zu Thernwil, ebendasselbst, wegen Münzverbrechens, (4 Jahre Gefängniß, laut Erkenntniß vom 23. November 1889), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 30. October d. J.

2. Lorenz Kurek, Ziegelftreicher, geboren am 10. September 1868 zu Myslachowice, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen einfachen Diebstahls im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. October 1892), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oepeln, vom 24. Juli d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Bauer, Tagelöhner und Hilfsmatrose, geboren im Jahre 1868 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Thalheim, Bezirk Wels, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Gebrauchs gefälschter Zeugnisse und verbotenen Waffentragens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 18. October d. J.

2. Josef Loeb, Drechsler, Färber, geboren am 23.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.)

September 1854 zu Konisko-Wola, Gouvernement Lublin, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 24. Juni d. J.

3. Josef Gazik, Drahtbinder, geboren am 24. December 1862 zu Vizsoka, Ungarn, wegen Landstreichens, Bettelns, Ruhestörung, Beleidigung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 4. October d. J.

4. Eduard Siebel, Weber, geboren am 27. October 1874 zu Neuharzdorf bei Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 31. October d. J.

5. Josef Marx, Kellner, geboren am 2. Mai 1858 zu Roberdsdorf, Komitat Dedenburg, Ungarn, wegen Bettelns, vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 28. October d. J.

19) Personal-Chronik.

Der Katasterkontroleur Bauer in Graudenz ist zum Steuer-Inspector ernannt.

Der Katasterlandmesser Demnig aus Merseburg ist vom 1. Januar 1894 ab mit der kommissarischen Verwaltung des Königlichen Katasteramtes zu Schlochau beauftragt.

Dem Königlich Kreissecretär Hohenstein in Rosenberg ist Allerhöchst der Character als Kanzleirath verliehen worden.

Dem Vikar Weinert zu Unislaw ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Broß im Kreise Strassburg Wpr. verliehen worden.

Im Kreise Graudenz ist der Besitzer Friedrich Sand zu Massanken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Massanken bestellt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Administrator Roestel zu Harmelsdorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Kl. Nakel bestellt.

Im Kreise Schwes ist der Rechnungsführer Oberüber zu Taschau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Taschau und der Gutsverwalter Willich zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Topolino bestellt.

Im Kreise Culm ist der Gutsverwalter Otto Sommerfeldt zu Waldau-Mühle zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Radmannsdorf bestellt.

Die Localaufsicht über die evangelischen Schulen zu Gr. und Kl. Czyste, Brosowo, Watterowo, Kalbus und Althausen ist dem Pfarrer Hinz in Culm, diejenige über die Schule in Neuguth dem Prediger Fuß ebendasselbst übertragen und die bisherigen Localschulinspectoren, Pfarrer Fuß und Rector Rathuhn von diesem Amte entbunden worden.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 10. April 1892 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes
vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 205.

Erster Theil.

Abschnitt I.

Gegenstand der Besteuerung.

Artikel 1.

Allgemeine Grundsätze.

(§§. 1, 7 des Gesetzes.)

1. Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 findet auf alle im Preussischen Staatsgebiete — mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — betriebenen stehenden Gewerbe Anwendung.

2. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetz-Samml. S. 247).

Wegen der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 174) wird auf die bezügliche besondere Anweisung verwiesen.

3. Zum stehenden Gewerbe gehört in steuerlicher Hinsicht jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht nach den bestehenden Bestimmungen als Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf die Besteuerung zu behandeln ist.

4. Eine nähere Begriffsbestimmung darüber, was als „Gewerbe“ anzusehen sei, ist in dem neuen Gewerbesteuergeetze ebenso wenig wie in dem früheren oder in der Gewerbeordnung enthalten. Es bewendet in dieser Beziehung bei dem durch bisherige Entscheidungen Festgestellten. Bei einem auf die Erzielung von Einnahmen (Erwerb) gerichteten Geschäftsunternehmen macht es regelmäßig keinen Unterschied, ob dabei zugleich oder schließlich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (vergl. jedoch Abschnitt II, Artikel 5 und 7 dieser Anweisung).

5. Der Besteuerung sind nicht, wie seither, nur bestimmte Gattungen von Gewerben, welche zu den bisherigen Steuerklassen für Handel, Gast-, Schank- und Speisewirtschaft u. s. w. gehören, sondern die Gewerbe aller Gattungen unterworfen. Dieser Ausdehnung der Besteuerung auf bisher nicht besteuerte GewerbeGattungen stehen jedoch andererseits bedeutende Einschränkungen der Steuerpflichtigkeit gegenüber.

6. Allgemein befreit von der Gewerbesteuer bleiben diejenigen Gewerbe, deren jährlicher Ertrag 1500 Mark, oder deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht.*) Wegen der weiteren ausdrücklichen Befreiung zahlreicher Betriebe wird auf Abschnitt II Bezug genommen.

*) Anm. Eine Ausnahme findet bei der Betriebssteuer statt (§. 60 Nr. 1 des Gesetzes).

7. Vorbehaltlich aller dieser Befreiungen unterliegen in Zukunft der Besteuerung auch solche Gewerbearten, welche nach der ganzen Einrichtung der bestehenden Steuerklassen oder nach besonderen, durch das neue Gesetz aufgehobenen Vorschriften von der Besteuerung nicht betroffen wurden. Als Beispiele hierfür werden genannt:

mit Dampf, Elektrizität u. s. w. betriebene Straßenbahnen;
 die Unternehmer von Bauten, auch wenn sie weder selbst Lieferungen übernehmen, noch sich bei der Ausführung handwerksmäßiger Arbeiten oder als Fuhrleute betheiligen;
 die gewerbsmäßige Veranstaltung von Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art, z. B. von zoologischen Gärten, Menagerien, Panoptiken, anatomischen Museen, der Betrieb von Karussells, Bolzenschießständen und dergl.;
 Konzert- und Theaterunternehmer, Aussteller von Gemälden, Panoramen und sonstigen Kunstwerken und dergl.;
 Versicherungsagenten;
 nicht landwirthschaftliche Brennereien (Artikel 8 II);
 Vermiether von Zimmern in Bade- und Brunnentorten;
 Eisenbahnwärter;
 die dem Handwerke ähnlichen, bisher aber nicht dazu gerechneten Gewerbe, wie die der Kammerjäger, Brettschneider, Barbierer u. s. w.;
 Volksanwälte (Rechtskonsulenten, Konzipienten und dergl.);
 Naturärzte und Heilgehilfen;
 das gewerbsmäßige Verleihen von Dreschmaschinen, Dampfpflügen und anderen Gegenständen, auch wenn regelmäßig nur eine Maschine u. s. w. verliehen wird;
 Wasch- und Plättanstalten, Fenster- und Teppichreinigungsanstalten, auch wenn sie nicht fabrikmäßig betrieben werden.

Auch

Handwerker ohne offenes Waarenlager und mit weniger als zwei Gehülfen, Weber und Wirker, welche ihr Gewerbe auf weniger als fünf Stühlen betreiben;
 Fuhrleute und Pferdeverleiher mit nur einem Pferde, und solche, welche sich bei Ausübung derartigen Gewerbe auch anderer Thiere als der Pferde (z. B. der Esel) bedienen;

Schiffer, deren Rähne weniger als drei Last Tragfähigkeit besitzen, u. s. w.
 werden fortan keinen Anspruch auf Befreiung mehr haben, falls ihnen nicht die obige allgemeine Befreiung aller Gewerbe, deren Ertrag 1500 Mark oder deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, zur Seite steht.

Artikel 2.

Einheitliche Besteuerung in einer Hand befindlicher Betriebe.

(§. 17 Abs. 1, §. 20 des Gesetzes.)

1. Während nach den bisher geltenden Bestimmungen der Handel mit jeder Verkaufsstätte und jeder Firma, das Handwerk und die Gast- und Schankwirthschaft nach Maßgabe des innerhalb eines jeden Veranlagungsbezirktes stattfindenden Betriebes, das Schiffer- und Fuhrgewerbe mit jedem Rähne beziehungsweise Pferde besonders veranlagt wurde, findet fortan eine derartige getrennte Besteuerung nicht mehr statt, vielmehr sind alle einzelnen Betriebe derselben Person oder Personenmehrheit (offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft, Verein u. s. w.) ohne Rücksicht auf ihre Zahl, Art, Lage oder Firma als ein Gewerbe zu behandeln.

Demgemäß sind die Erträge der einzelnen Betriebe beziehungsweise die Anlage- und Betriebskapitalien derselben zusammenzurechnen oder bei der Schätzung zusammenzufassen. Nach Maßgabe des Gesamtertrages beziehungsweise des Gesamtkapitals ist die Veranlagung zu dem entsprechenden Steuersatze nur an einer Stelle zu bewirken.

2. Außer Betracht sind jedoch bei der Zusammenrechnung zu lassen die Erträge beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitalien:

- a) der nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes von der Steuer befreiten Betriebe,
- b) der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen (Artikel 3 Nr. 2),

c) des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebes im Umherziehen, da dieser bereits der besonderen Besteuerung unterworfen ist.

3. Die Anwendung des Grundsatzes unter Nr. 1 erfordert die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten diejenige aller Mitglieder.

Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebe zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter durchaus identisch sind, als ein Gewerbe zu veranlagern. Sollte aber ein Theilnehmer nur der einen, nicht auch der anderen von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu behandeln.

Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern.

4. Die Gewerbebetriebe von Eheleuten, welche nicht dauernd getrennt von einander leben, sind ebenfalls nur als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu behandeln.

5. Die steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer (vergl. Artikel 11) sind stets getrennt von den sonstigen Betrieben derselben zu veranlagern.

Artikel 3.

Nur zum Theil in Preußen betriebene Gewerbe.

(§§. 2, 21 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, welche entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen.

2. Die von inländischen (in Preußen domizilirten) Gewerben außerhalb Preußens unterhaltenen stehenden Betriebe im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 1 Abs. 2 kommen bei der Gewerbesteuer-Veranlagung nur insoweit in Betracht, als bei der Berechnung des Ertrages der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil an dem Ertrage des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist (vergl. Artikel 19).

Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Preußens, insbesondere derjenige vermittelt der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Ist ein und derselbe stehende Betrieb theils in Preußen, theils in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande belegen (indem z. B. einzelne Theile einer und derselben Fabrik (Spinnerei und Weberei) oder die Fabrik und das zugehörige Comptoir sich zum Theil außerhalb Preußens befinden oder umgekehrt), so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe des in Preußen befindlichen Betriebes und des schätzungsweise auf denselben zu rechnenden Anthells des Ertrages beziehungsweise Betriebs- und Anlagekapitals zu veranlagern.

Abschnitt II. Befreiungen.

Artikel 4—11.

Abschnitt III. Die subjektive Steuerpflicht.

Artikel 12. Subjekt der Steuerpflicht.

Artikel 13. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

Artikel 14. Uebergang der Steuerpflicht auf einen Anderen.

Abschnitt IV. Maßstab der Besteuerung.

Artikel 15.

Allgemeines.

(§§. 6, 8, 9, 13, 14, 15 des Gesetzes.)

1. Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt ohne die bisherige Unterscheidung zwischen verschiedenen Gewerbsarten in vier, lediglich nach der Höhe des jährlichen Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 16 und 17) gebildeten Steuerklassen. Die als Anlage I beigefügte Zusammenstellung ergibt das Nähere hierüber.

2. Im Gegensatz zu der bisherigen Gewerbesteuer-Einrichtung ist der Umfaß und Betriebsumfang sowie das Vorhandensein gewisser äußerer Merkmale (Zahl der Pferde, Tragfähigkeit der Schiffsgefäße u. s. w.) nicht mehr von entscheidender Bedeutung weder für die Bildung der Klassen noch für die Bemessung des Steuerfußes innerhalb der betreffenden Klasse, es ist aber auch fernerhin insoweit darauf Rücksicht zu nehmen, als die Schätzung des Ertrages und insbesondere des Anlage- und Betriebskapitals dadurch erleichtert wird.

3. Für die Festsetzung des Steuerfußes innerhalb der Steuerklassen kommt in erster Linie der Ertrag (Artikel 16) in Betracht; daneben ist das Anlage- und Betriebskapital nur insofern von Einfluß, als dadurch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Steuerklasse und die Anwendung eines in dieser Klasse zulässigen Steuerfußes bedingt wird.

4. In der die größten Gewerbebetriebe (mit mindestens 50 000 Mark Ertrag oder 1 000 000 Mark Anlage- und Betriebskapital) umfassenden Klasse I wird für die einzelnen Gewerbetreibenden — ohne Vereinigung derselben zu einer Steuergesellschaft — die Steuer unter Beachtung der Abrundung auf die gesetzlich zulässigen Steuerfüße auf Eins vom Hundert des jährlichen Ertrages festgesetzt. Ist die Zuweisung des Gewerbes zur Klasse I aber nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt, während der Ertrag 50 000 Mark nicht erreicht, so kommen

- a) geringere Steuerfüße als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark, in Anwendung (vergl. Anlage I), und es steht ferner
- b) dem Steuerpflichtigen frei, wenn er nachweisen kann, daß der erzielte Ertrag zwei Jahre lang die Höhe von 30 000 Mark nicht erreicht hat, die Verlegung in die dem Ertrage entsprechende niedrigere Steuerklasse zu verlangen.

5. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 4b) findet auch unter denselben Voraussetzungen auf die den Klassen II und III zugewiesenen Steuerpflichtigen Anwendung, wenn sie zwar nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu der betreffenden Klasse gehören, jedoch der Ertrag nachweislich zwei Jahre lang hinter 15 000 Mark in Klasse II beziehungsweise 3000 Mark in Klasse III zurückgeblieben ist.

Nur steuerpflichtige Konsumvereine und Konsumanstalten sind hiervon — und zwar auch in Klasse I — ausgeschlossen.

6. Für diejenigen Betriebe der Klassen II bis IV, welche nach der Höhe des Ertrages der betreffenden Klasse zugehören, gewährt das Gesetz ferner den Schutz, daß die Steuer ein Prozent des Ertrages (unter Berücksichtigung der Abstufung der zulässigen Steuerfüße) nicht übersteigen soll.

Diese Steuerpflichtigen können im Wege der Rechtsmittel (vergl. Abschnitt VIII dieser Anweisung) Ermäßigung bis auf den Steuerfuß, welcher Einem vom Hundert des Ertrages entspricht, verlangen.

7. Die aus der bisherigen Gewerbesteuer bekannte Einrichtung der Besteuerung nach Mittelssätzen ist für die Steuerklassen II, III und IV beibehalten. Der für jede dieser Klassen gesetzlich bestimmte Mittelssatz (300 Mark, 80 Mark, 16 Mark) ist nach dem mathematischen durchschnittlichen Ertrage der Betriebe in der betreffenden Klasse bemessen. Die Steuerpflichtigen jeder der genannten Klassen bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft; der Mittelssatz, multipliziert mit der Anzahl der zu dieser Gesellschaft gehörigen Steuerpflichtigen, ergibt die Gewerbesteuer-Summe, welche die Gesellschaft aufzubringen und durch ihre eignen, aus ihrer Mitte von ihr gewählten Abgeordneten unter die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen hat (vergl. Artikel 37 und 38).

Die aufzubringende Steuer-Summe wird nöthigenfalls auf den durch die zulässigen Steuerfüße darstellbaren Betrag abgerundet, indem der überschießende Betrag außer Ansatz gelassen wird.

8. Behufs Vertheilung der festgestellten Steuer-Summe (Nr. 7) innerhalb der Steuergesellschaft ist eine Festsetzung des Ertrages für jeden einzelnen Steuerpflichtigen durch Beschluß der Veranlagungsorgane

(Abgeordnete beziehungsweise Steuerausschuß) — wie solche in Klasse I stattfinden muß, indem dort die Steuer mit einem vom Hundert zu berechnen ist — nicht vorgeschrieben.

Die Abgeordneten in den Klassen II, III und IV haben vielmehr die Steuersumme nach bestem Wissen und Gewissen und nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Gewerbebetrieben unter die Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen, so daß die den Einzelnen aufgelegten Steuersätze unter sich thunlichst in einem dem Ertragsverhältnisse entsprechenden Verhältnisse stehen.

In sehr vielen Fällen wird dieser Aufgabe seitens der Abgeordneten genügt werden können, ohne daß überhaupt die Ausmittlung des bestimmten ziffermäßigen Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe nöthig würde.

Inwieweit die Abgeordneten von den gesetzlich zulässigen Befugnissen zur Anstellung von Ermittlungen Gebrauch zu machen, oder doch anderweite Erkundigungen einzuziehen haben, um Mißgriffe bei Schätzung des Ertragsverhältnisses zu vermeiden, wird sich nach dem Veranlagungsbezirke und der Klasse verschieden gestalten und zunächst der Beurtheilung der zuständigen Veranlagungsorgane unterliegen (Artikel 24 Nr. 1).

9. Die Anordnung der höchsten und niedrigsten Steuersätze in den Klassen II, III, IV ist nicht etwa als eine zwingende in dem Sinne aufzufassen, daß diese Sätze bei jeder Steuervertheilung innerhalb eines Veranlagungsbezirks zur Anwendung kommen müssen, vielmehr bezeichnen dieselben nur die Grenzen, in denen sich die Abgeordneten bei der Steuervertheilung zu bewegen haben, indem sie einerseits oberhalb, andererseits unterhalb des Mittelsatzes der Klasse die durch das Verhältniß der Erträgnisse bedingten Steuersätze anwenden.

10. Gegen Mißgriffe in der Steuervertheilung sind den Mitgliedern der Gesellschaft die Rechtsmittel gegeben. Außerdem greift das unter 6 vorstehend Bemerkte wegen Abwehr einer ein Prozent des Ertrages übersteigenden Besteuerung Platz.

11. Sollte endlich der Fall eintreten, daß nach den besonderen, in einem Veranlagungsbezirke obwaltenden Umständen, ungeachtet einer durchaus vorschriftsmäßigen Vertheilung der Steuer, es sich nicht vermeiden lassen würde, diejenigen Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht, mit mehr als einem Prozent des Ertrages zu besteuern, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen.

Derartige Fälle würden zunächst von der zuständigen Bezirksregierung sorgfältig zu untersuchen und, sofern sie nicht als unbegründet abzuweisen sind und dadurch ihre Erledigung finden, mit gutachtlicher Aeußerung der Entschliebung des Finanzministers zu unterbreiten sein.

Artikel 16.

Ertrag.

(§. 22 des Gesetzes.)

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (Nr. II) und
 2. der Abschreibungen (Nr. III)
- von der gesammten Betriebseinnahme (Roheinnahme [Nr. I]).
- I. Zu der Roheinnahme gehören insbesondere:
 1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
 2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
 3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Diensthoten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.
 - II. Als Betriebskosten sind insbesondere abzugsfähig:
 1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen

Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todtten Betriebsinventars;

2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beföstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- u. dergl. Kassen;
8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern, sowie der Gewerbesteuer selbst ist unzulässig.

III. Von der Roheinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte (Artikel 17) entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzverminderungen (z. B. bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen u. dergl.

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausscheidung verbliebenen Werthe abgezogen werden. Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht statthaft.

IV. Nicht abgezogen werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waaren), abzugsfähig;

2. Kapitalverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze;*)
5. die Rücklagen in den Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungsanweisung;**)
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

*) Anm. Obige Bestimmung lautet:

„Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden.“

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

„Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-“ und „Gewinn-“ oder „Dividenden-“Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beföstigung u. f. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 17.

Anlage- und Betriebskapital.

(§. 23 des Gesetzes.)

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtevvorräthe, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und Hilfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realschankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen u. dergl.

Nur die laufenden (Artikel 16 IV Nr. 1 Abs. 2), nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre (Artikel 18) zu veranschlagen.

Artikel 18.

Maßgebender Zeitabschnitt.

(§. 24 des Gesetzes.)

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist für die Steuerveranlagung der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital des bei der Vornahme der Veranlagung „abgelaufenen Jahres“ maßgebend.

Indem das Gesetz sich einer genaueren Zeitbestimmung enthält, gewährt es die Möglichkeit, den Verhältnissen der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechend der Ertrags- beziehungsweise Kapitalberechnung entweder das Geschäfts- oder das Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Bei Gewerbebetrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung ist demgemäß regelmäßig auf das abgelaufene Geschäftsjahr, bei den übrigen Gewerben auf das verflossene Kalenderjahr (bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1893/94 also auf das Kalenderjahr 1892) zurückzugehen.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

Artikel 19. Besteuerung der nur zum Theil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe.

Abschnitt V. Bezirke und Organe der Veranlagung.

Artikel 20. Veranlagungsbezirke.

Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

Im Uebrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist.“

Artikel 21. **Steuerausschüsse.**

Artikel 22. **Geschäftsordnung der Steueraussschüsse.**

Artikel 23. **Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsitzenden der Steueraussschüsse.**

Artikel 24. **Befugnisse der Steueraussschüsse.**

Zweiter Theil.

Abchnitt VI.

Gewerbe-An- und Abmeldung.

Artikel 25.

Anmeldung.

(§. 52 des Gesetzes.)

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeinde-(Guts-)vorstande*) des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen“ oder in einer besonders anzulegenden Spalte in Muster 1 zu Artikel 26).

2. Der Anmeldeverpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§. 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

3. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand bescheinigt innerhalb dreier Tage die Anmeldung (§. 15 der Gewerbeordnung).

Artikel 26.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

(§. 53 des Gesetzes.)

1. Alle bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach Muster 1 zu führende Verzeichniß in der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.

2. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

3. Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Rollennummer anzugeben und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen“) einzutragen.

4. Die Gemeinde-(Guts-)vorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Sie müssen deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. (Vergl. Anlage I zum ersten Theile dieser Anweisung.) Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihnen abzugebende Gutachten zu beschaffen, sieht ihnen

*) Anm. Wo bisher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen die Funktionen der Gemeindevorsteher in Gewerbesteuerangelegenheiten von den Amtmännern beziehungsweise Bürgermeistern wahrgenommen worden sind, wird durch die Bestimmungen dieser Anweisung hieran nichts geändert.

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,
die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,
die Erforderung der nach §. 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden
(Artikel 29)

zu Gebote.

5. In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen haben die Gemeinde-(Guts-)vorstände von allen innerhalb der Frist bei ihnen eingehenden Gewerbebeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört, Mittheilung zu machen (vergl. Nr. 6).

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbebeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbebetrieben, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittlungen in Spalte „Bemerkungen“ des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach §. 7 des Gesetzes“ und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach Muster 2 ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichniß mit dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Äußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen.

Ist der Gemeinde-(Guts-)vorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. „Gutachten des Sachverständigen N. N.“, „eigene Angabe des Steuerpflichtigen“) in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

6. Die von den Regierungen anzuordnende Frist für die Mittheilung der Abschriften des Verzeichnisses der Anmeldungen und der Gutachten wird im Allgemeinen auf eine oder zwei Wochen in großen, gewerbereichen Gemeinden, auf einen Monat in kleineren Gemeinden zu bestimmen sein.

Bakatanzeigen sind nicht zu fordern.

Artikel 27. Behandlung der Anmeldungen seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.

Artikel 28.

Die Behandlung der Abmeldungen.

(§. 58 des Gesetzes.)

1. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird (Artikel 51) — in der Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst — schriftlich anzuzeigen.

2. Die Hebestelle hat die eingehenden Abmeldungen in ein nach Muster 6 zu führendes Verzeichniß der Gewerbeabmeldungen einzutragen und dieselben in der Hebeliste beziehungsweise dem Kontobuche vorläufig zu vermerken, sodann aber, mit dem Datum des Einganges und der Nummer der Gewerbesteuerrolle beziehungsweise der Zugangsliste sowie des Eintrags in das Verzeichniß der Abmeldungen versehen, innerhalb einer Woche nach dem Eingange dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu übersenden.

Etwaige Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind ebenfalls in das Verzeichniß einzutragen und an den Vorsitzenden der Klasse IV abzugeben.

3. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben nach den etwa erforderlichen Ermittlungen darüber, ob das Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen ist, die Abmeldung in das Gewerbesteuer-Notizregister unter Abgang einzutragen und die Hebestelle mit Anweisung wegen Einstellung der Erhebung oder Umschreibung der Steuer zu versehen.

Der Abmeldende ist von der Abgangstellung beziehungsweise Umschreibung seiner Steuer auf einen Anderen durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu benachrichtigen.

Die Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind von dem Vorsitzenden der Klasse IV nicht in das

Gewerbesteuer-Notizregister einzutragen, sondern zur etwaigen Berichtigung der Kontrolle der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27) zu benutzen und zu den Akten zu nehmen.

Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen und sonstiger stehender Betriebe, sowie Anzeigen der Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der betreffende Betrieb in einem auswärtigen Veranlagungsbezirke stattfand, bei der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird, zu bewirken und von derselben an den Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Veranlagung vorgenommen ist, zu befördern. Letzterer hat eintretendenfalls den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von diesem geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27) zu benachrichtigen, jedenfalls aber die Abmeldung in der von ihm selbst geführten namentlichen Nachweisung zur Berücksichtigung für die nächste Veranlagung zu vermerken.

Betrifft die Abmeldung nur die Verlegung des Sitzes des Gewerbes nach einem anderen Gemeinde-(Guts-)bezirke, so ist, falls letzterer in einem anderen Veranlagungsbezirke derjenigen Klasse, in welcher die Besteuerung erfolgt, belegen ist, dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses die fernere Besteuerung zu überweisen (Artikel 48 Nr. 4). Die Veränderung des Sitzes des Gewerbes innerhalb desselben Veranlagungsbezirks ist nur wegen der etwa eintretenden Erhebung durch eine andere Hebestelle zu berücksichtigen und daherhalb das Nöthige anzuordnen (vergl. Artikel 27 Nr. 7).

Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Gastwirthschaft in Bade- und Brunnenorten und das Bauhandwerk, regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden von dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, die Steuer nur als gestundet anzusehen und für den Zeitraum seit der Abmeldung bis zum Wiederbeginne nachzuzahlen sei (§. 33 des Gesetzes).

Artikel 29.

Verfahren bei der Abnahme von Erklärungen nach Maßgabe der §§. 54 und 55 des Gesetzes.

1. Zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes sind nur die Gemeinde-(Guts-)vorstände und die Vorsitzenden der Steuerausschüsse, zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 55 daselbst ausschließlich die letzteren befugt.

Muster 7.

2. Bei Abnahme dieser Erklärungen (zu 1) sind die anliegenden Muster 7, 8 und 9 zu benutzen. Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

3. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann die gestellte Frist angemessen verlängert werden.

4. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

5. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung einer der gedachten Erklärungen ab, oder kommt er der Aufforderung zu 4 nur in ungenügender Weise nach, so ist — und zwar seitens der Gemeinde-(Guts-)vorstände durch Vermittelung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses — der Regierung Bericht zu erstatten (Artikel 53 Nr. 2).

Abschnitt VII.

Veranlagung.

Artikel 30.

A. Ort der Veranlagung.

(§. 17 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes.)

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Werden von einem Steuerpflichtigen in mehreren Veranlagungsbezirken stehende Betriebe unterhalten, so erfolgt die Besteuerung in dem Veranlagungsbezirke, in welchem die Geschäftsleitung des

Unternehmens ihren Sitz hat*), bei Unternehmungen, deren Sitz außerhalb Preußens liegt, wo der in Preußen zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder falls ein Vertreter nicht bestellt ist und der Inhaber selbst in Preußen wohnt, wo dessen Wohnsitz sich befindet.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Ist es zweifelhaft, wo der Sitz der Geschäftsleitung sich befindet, z. B. bei mehreren von einander unabhängig betriebenen Gewerben desselben Steuerpflichtigen, oder entstehen sonst Bedenken über den Ort der Veranlagung, so ist zu unterscheiden, ob die in Frage kommenden Veranlagungsbezirke demselben Regierungsbezirke angehören oder nicht. Ersterenfalls bestimmt auf Antrag des Vorsitzenden eines theiligten Steuerausschusses die Regierung und auf dagegen erhobene Beschwerde des Steuerpflichtigen der Finanzminister, letzterenfalls stets der Finanzminister den Bezirk, in welchem die Veranlagung zu erfolgen hat.

B. Veranlagung in Klasse I.

Artikel 31. Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse I.

Artikel 32. Veranlagungsbeschlüsse des Steueraussschusses der Klasse I.

Artikel 33. Berufung des Vorsitzenden in Klasse I.

C. Veranlagung in den Klassen II, III und IV.

Artikel 34. Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.

Artikel 35. Feststellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.

Artikel 36. Berufung des Vorsitzenden in Klasse II, III und IV.

Artikel 37. Berechnung der Steuersumme.

Artikel 38. Steuervertheilung.

Artikel 39.

D. Gewerbesteuerrolle.

Artikel 40.

E. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und Kassen. Offenlegung der Steuerrolle.

Artikel 41.

F. Sachliche Prüfung der Veranlagung durch die Regierung.

Abchnitt VIII. Rechtsmittel.

Artikel 42. Allgemeines.

Artikel 43. Einspruch.

Artikel 44. Berufung.

Artikel 45. Beschwerde.

Dritter Theil.

Abchnitt IX.

Zu- und Abgänge.

Artikel 46.

Zu- und Abgangsfälle.

I. Steuerzugänge können entstehen:

1. durch Anmeldung

- a) der Eröffnung eines steuerpflichtigen Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist (Artikel 27 Nr. 2 und 3);

*) Anm. Vergleiche Artikel 35 Nr. 5 Absätze 2 und 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz.

Diese Bestimmung lautet:

„Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft be-

- b) der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14 und 27 Nr. 4);
 - c) der Uebernahme eines Theils (einer einzelnen Betriebsstätte, Zweigniederlassung u. s. w.) eines bereits besteuerten Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und der übernommene Betriebstheil entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die Grenze der Steuerfreiheit (unter 1500 Mark Ertrag und unter 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital) überschreitet (Artikel 27 Nr. 5);
 - d) der Eröffnung oder Uebernahme eines Gewerbes, dessen Ertrag 1500 Mark und dessen Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und das eröffnete beziehungsweise übernommene Gewerbe in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die angegebene Grenze der Steuerfreiheit überschreitet (Artikel 27 Nr. 6);
2. in Folge der Ermittlungen über unterlassene Anmeldungen der zu 1 a bis d bezeichneten Art (Artikel 53);
 3. durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener steuerpflichtiger Gewerbetreibender (vergl. Artikel 35 Nr. 6 Abs. 2, Artikel 39 Nr. 2 Abs. 2 und Artikel 41 Abs. 3) oder durch Neuveranlagung im Falle mehrfacher Veranlagung desselben Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3);
 4. durch Versetzung aus anderen Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5, Artikel 45 Nr. 2);
 5. in Folge Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters (Artikel 12 Nr. 2) aus einem anderen Veranlagungsbezirke (Artikel 27 Nr. 7);
- II. Steuerabgänge können entstehen:
1. durch Abmeldung eines gänzlich eingestellten oder auf einen Anderen übergegangenen Gewerbes (Artikel 28 Nr. 3).
Die nur theilweise Aufgabe eines Gewerbes hat keine Abgangstellung zur Folge (Artikel 27 Nr. 5);
 2. durch Aufhören des Gewerbebetriebes ohne Abmeldung, wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist, oder wenn die Regierung auf Grund des §. 58 Abs. 2 des Gesetzes die Abgangstellung der Steuer anordnet (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3);
 3. durch Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie durch Versetzung in andere Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5 und 6, Artikel 45 Nr. 2);
 4. in Folge mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3) oder in Folge irriger Veranlagung nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes steuerfreier Gewerbe (Artikel 42 Nr. 2 Abs. 2);
 5. durch Verlegung des Betriebsortes, Sitzes der Geschäftsleitung bezw. des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk (Artikel 27 Nr. 7).

Artikel 47.

Zeitpunkt der Zu- und Abgangstellung.

(§. 33 des Gesetzes.)

- I. Die Zugangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 I zu 1 a bis d: vom Beginne des auf die Eröffnung oder Uebernahme des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab.

Erfolgt jedoch die Abmeldung in demselben Vierteljahre, in welchem der Betrieb begann,

stimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55)

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1a) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat."

so ist die Zugangstellung für dasjenige Vierteljahr, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, zu bewirken;

zu 2: vom Beginne des auf die Einleitung der Untersuchung folgenden Kalendervierteljahres ab;
zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, falls aber die Steuerpflichtigkeit erst im Laufe des Jahres eingetreten ist, von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten ist;

zu 5: vom Beginne desjenigen Kalendervierteljahres ab, bis zu welchem die Steuer in dem bisherigen Veranlagungsbezirke entrichtet, oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

II. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 II

zu 1: vom Beginne des auf die Abmeldung des Gewerbes folgenden Kalendervierteljahres ab.

Erfolgt die Abmeldung jedoch in dem ersten Monate des auf die Betriebsbeendigung folgenden oder eines späteren Vierteljahres, so ist der Vorsitzende des Steuerausschusses befugt, die Steuer vom Beginne des Vierteljahres, in welchem die Abmeldung stattfindet, selbstständig in Abgang zu stellen. In anderen Fällen einer verspäteten Abmeldung ist eine frühere Abgangstellung nur mit Ermächtigung der Regierung zulässig (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3).

Für das Vierteljahr, in welchem das Gewerbe eingestellt ist, ist die Steuer voll zu entrichten;
zu 2: vom Beginne des auf die Einstellung des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, oder wenn die Steuerpflichtigkeit erst später eingetreten ist, vom Zeitpunkte des Beginnes derselben beziehungsweise der Zugangstellung ab;

zu 5: vom Beginne desjenigen Kalendervierteljahres ab, bis zu welchem die Steuer entrichtet oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

Artikel 48. Verfahren bei der Zu- und Abgangstellung im Allgemeinen.

Artikel 49. Zu- und Abgangslisten.

Artikel 50. Abgänge in Folge Erlasses oder Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres.

Abchnitt X.

Ge b e w e s e n.

Artikel 51.

Gebestellen.

(§. 75 Absatz 2 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Einrichtungen mit der Maßgabe, daß die bisher mit der örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer der Klassen A II bis K betrauten Gemeinden in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen die Gewerbesteuer der Klassen III und IV*) zu erheben haben.

Artikel 52.

Steuererhebung und Behandlung der Ausfälle.

(§§. 39, 40, 45 des Gesetzes.)

Auf die Erhebung und Beitreibung der Gewerbesteuer und die Behandlung der Ausfälle finden die Bestimmungen der Artikel 82 und 83 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz**) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

*) Anm. Desgleichen die Betriebssteuer der Klassen III und IV einschließlich der auf Grund des §. 60 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes veranlagten.

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Gesetzes.)

1. Die Einkommensteuer ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerjahres in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben, und zwar auch in denjenigen Bezirken und Orten, in welchen bisher

1. an die Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission überall der Vorsitzende des Steueraussschusses tritt,
2. der Artikel 82 Nr. 5 Abs. 4 bis 6 a. a. D. auch bei Einsprüchen und Erlaßanträgen (vergl. Artikel 50 Nr. 3 Abs. 3 vorstehend) Geltung findet und im Falle des Absatzes 6 a. a. D. die Regierung selbstständig entscheidet,
3. statt der Muster XXI und XXII zu Artikel 83 Nr. 2 und 4 a. a. D. die anliegenden Muster 24 und 25 zu benutzen sind.

die monatliche oder zweimonatliche Erhebung der Klassensteuer noch beibehalten war. Der Hebe Monat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen nach den bestehenden Vorschriften bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer von der Hebestelle zuzufertigen ist, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahresbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorauszahlungen (§. 62 Abs. 2 des Gesetzes) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar an die Empfangsstelle (Ortserheber, Steuerkasse, Kreiskasse) abzuführen.

Zu den genannten Terminen wird die Einkommensteuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebeterrine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahresbeitrag zu entrichten, von dem Steuerempfänger mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebeterrine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungs Vorschriften zu schreiten.

4. Soweit die örtliche Erhebung den Gemeinden und Gutsbezirken obliegt, wird die vierteljährlich erhobene Steuer von Ortserheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften*) an die vorgesezte Kasse abgeliefert.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der eintreffenden Ausfälle und Reste an die vorgesezte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Ablieferungstage für die eintreffenden Ausfälle und Reste an die vorgesezte Kasse ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die verschiedenen Ortserheber innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die verschiedenen Ortserheber dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen vor demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher gegen die Veranlagung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, ist jedoch die Stundung der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entsprechenden unmittelbaren der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende

a) nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Berufung für begründet erachtet und zugleich

b) die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur demnächstigen Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungsbeziehungsweise Vermögensstandes zu entrichten.

Wird demnachst gleichwohl die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Zahlung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende der Regierung Anzeige zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission befugt ist, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung über die Berufung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Zahlung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Einkommensteuergesetzes werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Einkommensteuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige gänzlich unvermögend oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Einkommensteuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die gemäß §. 64 a. a. D. zulässige Niedererschlagung eines Einkommensteuerbetrages aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

*) Anm. Vergl. §. 84 Nr. 2, 4 der Geschäftsanweisung für die Kreissteuereinnahmer vom 30. Dezember 1879.

Abchnitt XI. Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung.

Artikel 53. Zuwiderhandlungen und Strafverfahren.

Artikel 54. Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung.

Abchnitt XII.

Schlussbestimmungen.

Artikel 55.

Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gesetzes.)

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke und wird für die Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen die Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge erforderlich, so ist diese auf Antrag einer der theilhaftigen Gemeinden oder des Gewerbetreibenden von dem veranlagenden Steuerausschusse zu bewirken. *)

2. Die Vertheilung des Steuersatzes ist nach Maßgabe des Ertrages, und, falls in dem maßgebenden Zeitabschnitte (Artikel 18) ein solcher nicht erzielt ist, nach Maßgabe des Anlage- und Betriebskapitals vorzunehmen.

Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß zunächst unter analoger Anwendung der im Artikel 19 gegebenen Grundsätze festzustellen ist, wie sich der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital auf die theilhaftigen Gemeinden vertheilt. Nach dem so gefundenen Verhältnisse ist der Steuersatz zu zerlegen, wobei jedoch Bruchtheile in volle Markbeträge abzurunden sind. Wenn z. B. ein mit 620 Mark

Artikel 56.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer entstehen

- a) wenn das Zwangsverfahren wegen Vertheilung eines Einkommensteuer-Rückstandes fruchtlos verlaufen ist;
- b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Einkommensteuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Vertheilungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b) erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet die Einkommensteuerhebestelle dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Registerzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgeesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahre erwartet werden darf.

3. Die Ausfalllisten sind seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint, sowie ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absehung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter den Ausfalllisten zu bescheinigen. (Vergl. Nr. 4.)

4. Wo die Gemeinden an der Einkommensteuererhebung theilhaftig sind, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach den einzelnen Ausfalllisten eine Hauptnachweisung für den Kreisassenbezirk nach dem Muster XXII und legt die von ihm abzugebende Bescheinigung (vergl. Nr. 3) — statt unter die Ausfalllisten — unter die Hauptnachweisung.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission reicht die geprüften Ausfalllisten in einer Ausfertigung mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung der Regierung ein. Diese unterwirft die Listen sofort nach ihrem Eingange einer genauen Revision, stellt dieselben und beziehungsweise die Hauptnachweisung fest und sendet sie mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Letzterer fertigt die festgestellten Ausfalllisten den Hebestellen — beziehungsweise die Hauptnachweisung der Kreisasse — zu, und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres spätestens bis zum 20. April jeden Jahres.

Ist die Gemeinde die Hebestelle, so hat dieselbe die Ausfallliste nach Kenntnisaufnahme und Wahrnehmung des Erwerbsverhältnisses in dem Geberegister an die betreffende Kreisasse abzugeben.

*) Anm. Diese Bestimmung findet auch auf die Betriebssteuer Anwendung, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, in welchen geistige Getränke verfertigt werden (§. 60 Abs. 2 des Gesetzes).

besteuerter Gewerbe einen Ertrag von 60 000 Mark erzielt und hiervon auf die Gemeinden A, B und C 25 000, 20 000 beziehungsweise 15 000 Mark entfallen, so ist nach dem Verhältniß von 5 : 4 : 3 der Gemeinde A ein Theilbetrag von 258 Mark, der Gemeinde B von 207 Mark und der Gemeinde C von 155 Mark zu überweisen.

3. Der Beschluß des Steuerausschusses ist sowohl den beteiligten Kommunen als dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

Denselben steht binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen die bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringende Berufung an die zuständige Bezirksregierung (§§. 29 und 30 des Gesetzes) und gegen die Berufungsentscheidung die bei der Regierung in gleicher Frist einzulegende Beschwerde an das Obergerwaltungsgericht (§. 37 des Gesetzes) zu.

Artikel 56.

Kosten.

III. 1. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten, welche durch die bei der Veranlagung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen, zwei Prozent der aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirk eingegangenen Steuer gewährt.

In den sieben östlichen Provinzen erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) — mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher die Gewerbesteuer von der königlichen Steuerkasse daselbst erhoben wird — als Entschädigung für die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der ihnen übertragenen Erhebung der Gewerbesteuer der Klassen III und IV (Artikel 51) zwei Prozent der Einnahme der von ihnen zu erhebenden Steuer.*)

2. Aus den gewährten Vergütungen müssen insbesondere auch bestritten werden

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):

diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 23 Nr. 1), die Anmeldung der Gewerbe (Artikel 25 und 26) und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse innerhalb deren Zuständigkeit erteilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster 1, 2 und 7 dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen ein städtischer Beamter den Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klasse III oder IV führt:

die durch die Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Bureau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare;

c) von den Gemeinden (Gutsbezirken) der sieben östlichen Provinzen:

die persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Erhebung überwiesenen Steuern der Klassen III und IV (Artikel 51) sowie der Ablieferung an die Kreiskassen, einschließlich der Kosten für die Formulare, insbesondere für das Muster 24 dieser Anweisung;

ferner diejenigen Kosten, welche durch die den Gewerbesteuerhebestellen obliegende Entgegennahme und Weiterbeförderung der schriftlichen Abmeldungen (Artikel 28) entstehen, insbesondere auch für Beschaffung der Formulare: Muster 6.

3. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren wird auf die auch hier Anwendung findende Bestimmung im Artikel 88 Nr. 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz**) verwiesen.

Artikel 57. Nachweisung der Gewerbesteuerereinnahmen und Befugniß der Regierungen zum Erlaß ergänzender Vorschriften.

Der Finanzminister.

Miquel.

*) Anm. Einschließlich der Betriebssteuer; vergl. Anmerkung zu Artikel 51.

**) Anm. Diese Bestimmung lautet: 4. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften. (Vergl. insbesondere für die sieben östlichen Provinzen die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 der Verfügung vom 16. März 1882, Mitth. Heft 14 S. 78, für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau die Bestimmungen im §. 49 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 28. August 1877.)

Zusammenstellung der zulässigen Gewerbesteuerfäße.

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mittelsatz.	Zulässige Jahressteuerfäße.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IV.	1 500	4 000	3 000	30 000	16	4 8 12 16 20 24 28 32 36
III.	4 000	20 000	30 000	150 000	80	32 36 40 48 56 64 72 80 88 96 108 120 132 144 156 168 180 192

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mitteljah.	Zulässige Jahressteuersätze.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
II.	20 000	50 000	150 000	1 000 000	300	156 168 180 192 228 264 300 336 372 408 444 480
I.	50 000 oder mehr.		1 000 000 oder mehr.		—	
	50 000	54 800	.	.	.	524
	54 800	59 600	.	.	.	572
	59 600	64 400	.	.	.	620
	u. f. w. in Stufen von je 4 800 <i>M.</i> mehr.					u. f. w. um je 48 <i>M.</i> steigend.
	Für Erträge unter 50 000 <i>M.</i> kommen geringere Steuersätze als 524 <i>M.</i> , jedoch nicht unter 300 <i>M.</i> , in Anwendung.					
	48 000	50 000	.	.	.	480
	44 400	48 000	.	.	.	444
	40 800	44 400	.	.	.	408
	37 200	40 800	.	.	.	372
	33 600	37 200	.	.	.	336
	weniger als	33 600	.	.	.	300

Provinz

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde- (Guts-)bezirk (Bürgermeisterei) N. N.

Muster I
zu Artikel 26 Nr. 1

Veranlagungsjahr 18.../...

Verzeichniß

der

Gewerbe-Anmeldungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die vorkommenden Anmeldungen sind nach der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in der Spalte 3 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preussens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Wenn seitens des Anmeldenden ein bereits bestehendes Gewerbe übernommen und unverändert fortgesetzt wird (Personenwechsel), so ist dies in Spalte 8 unter Angabe des Vorbesitzers zu bemerken.

Auf- fende Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbe- betriebes.	T a g			Bemerkungen.
	N a m e und V o r n a m e.	W o h n o r t bezw. Ort der gewerb- lichen Nieder- lassung. (Straße und Hausnummer.)		der An- mel- dung.	des Be- ginn- des Ge- werbe- be- triebes.	der Ab- sendung des Aus- zuges aus dem An- meldungs- verzeich- nisse an den Vor- sitzenden des Steuer- aus- schusses der Klasse IV.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Gebrüder Schwarz (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz).	hierselbst Langestr. 40.	Stahlwaaren- fabrik und Verkaufsladen.	1./4.	2./4.	8./4.	(gez.) Hermann Schwarz.
2.	Weiss, August	hierselbst Breitestr. 31.	Bankgeschäft.	2./4.	2./4.	8./4.	August Weiss hat das Geschäft von seinem Vater Friedrich Weiss geerbt, welcher in Klasse II unter Nr. 32 der Rolle veranlagt ist.
3.	Roth, Oskar	hierselbst Königstr. 24. Wohnort und Sitz der Geschäfts- leitung: Marienbad in Böhmen; Vertreter: Prokurist Heinrich Blau hierselbst, Königstrasse 24 wohnhaf.	Handschuh- verkaufs- geschäft.	3./4.	3./4.	8./4.	(gez.) Blau.
4.	Loeser, Viktor	hierselbst Friedrichstr. 81. Hauptgeschäft in Danzig.	Cigarren- und Tabakverkaufs- geschäft.	5./4.	15./4.	8./4.	Im Auftrage des Loeser angemeldet vom Hand- lungsgehilfen Beer hierselbst, Friedrich- strasse 81 wohnhaft. (gez.) Beer.
5.	Schulze, Theodor	hierselbst Karlstr. 6.	Pantoffelmacher.	8./4.	15./4.	15./4.	„Frei nach §. 7 des Gesetzes.“

Provinz

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde-(Guts-)bezirk (Bürgermeisterei) N. N.

Muster 2.
zu Artikel 26 Nr. 5 c.

Veranlagungsjahr 18.../...

Auszug

aus

dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag der Anmeldung.	Tag des Beginns des Gewerbe- betriebes.	Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort be- ziehungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Haus- nummer.)				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Schwarz, Gebrüder. (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz.)	hierselbst Langestr. 40.	Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.	1./4.	2./4.	(gez.) Hermann Schwarz.

Gutachtliche Aeußerung

des
Gemeinde-(Guts-)vorstandes.

1. Ist oder war
a) der Anmeldende

oder b) der angemeldete Gewerbebetrieb bereits
zur Gewerbesteuer, eventuell in welchem Orte,
in welcher Steuerklasse und unter welcher
Rollenummer veranlagt, beziehungsweise
von welchem Zeitpunkte ab ist die frühere
Gewerbesteuer in Abgang gestellt?

1. a) Die Anmeldenden waren früher unter der Firma
Schwarz & Co. mit einem Eisenwaarengeschäfte
(hierselbst Kurzestr. 11), welches am 1./4. d. J.
auf Paul Müller übergegangen ist, in Klasse III
unter Nr. 111 der Gewerbesteuerrolle veranlagt.
b) Das Gewerbe ist neu begonnen.

2. Ist der angemeldete Betrieb das einzige Gewerbe seines Inhabers, eventuell in welchen Orten unterhält derselbe sonst noch stehende Betriebe?

3. Welches sind die äußerlich erkennbaren Merkmale des angemeldeten Betriebes, insbesondere:

a) welche Gattungen und wie viele Hilfspersonen, Gehülfen und Arbeiter

und

b) welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel

werden im Gewerbebetriebe verwendet?

c) Welche äußerlich erkennbaren Besteuerungsmerkmale des Betriebes sind ferner anzuführen?

4. Auf wie hoch ist:

a) das Anlage- und Betriebskapital,

b) der jährliche Ertrag

zu schätzen?

2. In Hannover und Cöln sollen Verkaufsläden errichtet werden.

3. a) 4 Handlungsgehülfen (Buchhalter),
2 Reisende,
8 männliche } Aufseher,
2 weibliche }
34 Handwerker (Schlosser, Dreher,
Tischler u. s. w.),
132 männliche } Arbeiter;
251 weibliche }

b) 4 Dampfkessel,
5 Betriebsmaschinen,
5 Dynamomaschinen,
41 Werkzeug- und 322 Arbeitsmaschinen,
146 Hebel- und Schwungradpressen.

c) Das Fabrikgrundstück ist $1\frac{1}{2}$ Morgen gross; auf demselben befindet sich ausser der Fabrik und dem Maschinenhause ein 4 Stock hohes Gebäude, enthaltend die Verkaufs- und Lageräume.

Die Gebäude sind durchweg massiv und neu.

4. a) 500 000 bis 600 000 M., } Gutachten des Sach-
b) voraussichtlich über } verständigen Henkel
20 000 M. } hierselbst.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

(Unterschrift.)

..... den ten 189.....

Auf Grund des §. 54 des Gewerbesteuergegesetzes vom 24. Juni 1891 — Gesetz-Sammil. S. 205 — werden Sie aufgefordert, binnen (Frist), vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, hierunter die nachstehenden Fragen schriftlich zu beantworten und dem Unterzeichneten mit Ihrer Namensunterschrift vollzogen frankirt einzusenden.

Die Unterlassung der Beantwortung der Fragen, sowie wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind im §. 71 des Gewerbesteuergegesetzes mit Strafe bedroht.

Der { Gemeinde- (Guts-) vorstand.
{ Vorstehende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse

(Unterschrift.)

An

den

zu

P. D. S.
frei!

Fragen.	Antworten.
1. Welches oder welche Gewerbe treiben Sie oder beginnen Sie zu treiben? 2. Welche Betriebsstätten unterhalten Sie? 3. Welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehilfen und Arbeiter werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet? 4. Welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?	

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Fragen.	Antworten.
5. *)	

*) Weitere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen sind hier unter fortlaufender Nummer in bestimmter Form zu stellen.

Regierungsbezirk

Kreis

Muster 24
zu Artikel 52 Nr. 3.

Veranlagungsjahr 18 /

Gewerbsteuerklasse

L i s t e

derjenigen

Steuerpflichtigen der Gemeinde
im Kreise,

deren Gewerbesteuerbeträge für das Halbjahr 18 / in Rückstand geblieben und als
unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von M 8, buchstäblich
..... Mark Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

B e m e r k u n g.

Ist die königliche Kreis- oder Steuerklasse die Hebestelle, so bedarf es bezüglich jeder Gewerbesteuerklasse nur einer gemeinverweise und im Ganzen abzuschließenden Liste für den Klassenbezirk. Die Aufstellung einer Hauptnachweisung (Muster 25) ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Laufende Nr.	Nr. der Hebe- liste bezw. des Kontobuchz.	Nr. der Gewerbe- steuerrolle bezw. Zugangs- liste.	N a m e n (Firma), S t a n d oder G e w e r b e der Restanten.	Zeitraum.	Viertel- jährlicher Steuer- betrag.		Betrag des Rückstandes.		Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und wes- halb dieselbe unterblieben ist.
					M.	℔	M.	℔	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
1.	210	8 der Rolle	Heine, Theodor, Stubenmaler	Januar bis April	2	—	2	—	Dass bei der am 15. März 1894 in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Ge- genstände nicht vorgefun- den sind und auch etwa ausstehende Forderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt Der Vollziehungsbeamte. N. N.
					Summe		2	—	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von 2 M. — ℔, buchstäblich: 2 Mark — Pf., wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste, sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der { Gemeindevorstand.
Rentmeister.
(Unterschrift.)

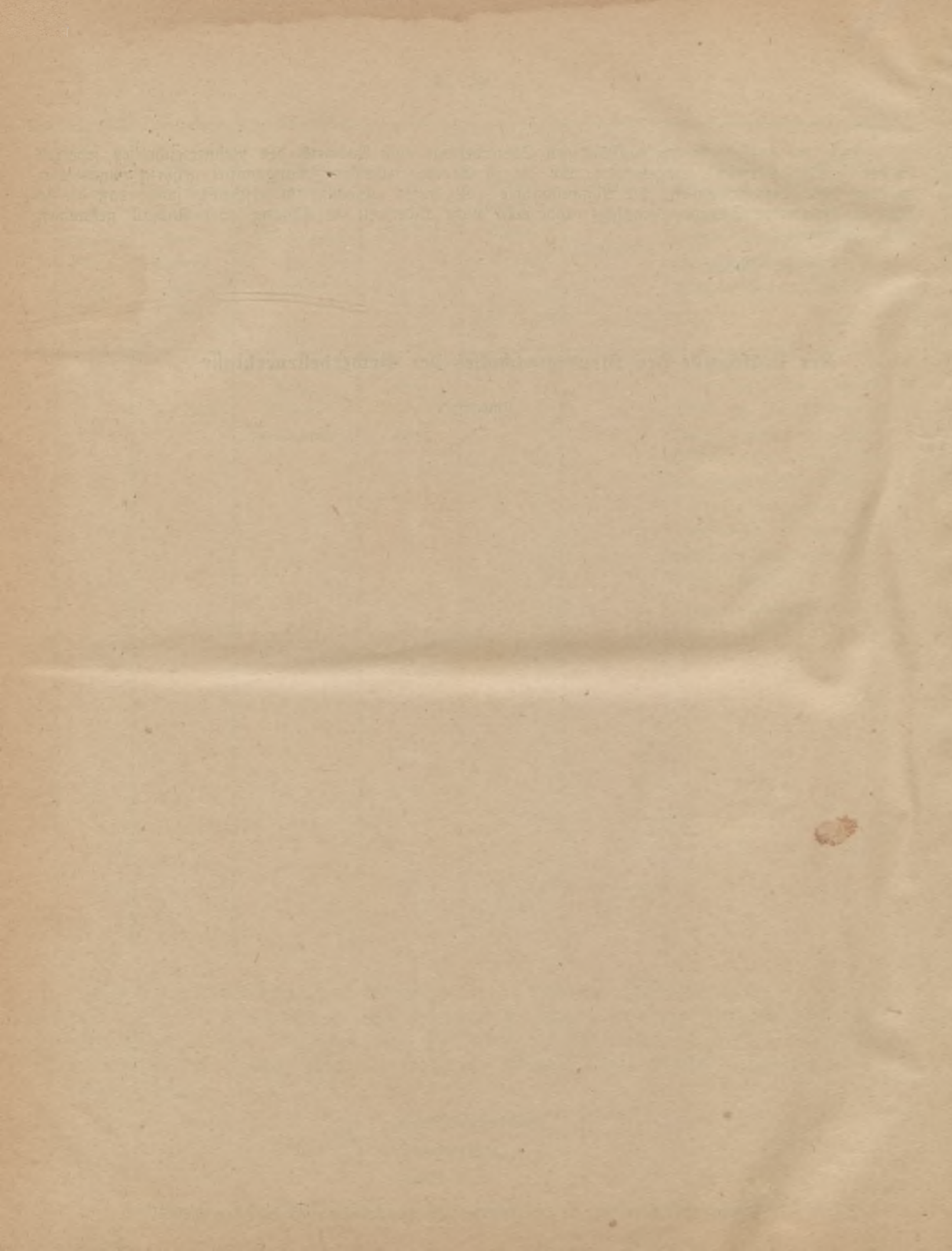
*) Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steueranschlusses der Gewerbesteuerklasse

(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster 2b) aufzustellen ist.



Regierungsbezirk

Kreis

Muster 25
zu Artikel 52 Nr. 3.

Veranlagungsjahr 18 /

Gewerbesteuerklasse

Hauptnachweisung

von den

Ausfällen an Gewerbesteuer im Kreise

für das Halbjahr 18 /

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesamtbetrage von M B.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n. (Gutsbezirke, Bürgermeistereien.)	A u s f a l l an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist.		A u s f a l l an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung der Kreisasse überwiesen ist		Gesamtbetrag des Ausfalls.	
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
		3.		4.		5.	
1.	2.	3.		4.		5.	
1.	A.	4	—	—	—	4	—
2.	B.	8	—	—	—	8	—
3.	C.	2	—	—	—	2	—
	Summe	14	—	—	—	14	—

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse

(Unterschrift.)